

Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Wathlingen in Wathlingen.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Wathlingen für den Friedhof in Wathlingen am 12.04.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung [enthält Änderung vom 21.02.2023 und 19.05.2026] beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Das Nutzungsrecht (Ziffer 1 bis 5) umfasst die Bereitstellung der Grabstätte, der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen sowie die Abräumung der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit.

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Reihengrabstätten | |
| | - für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 25 Jahre: | 323,00 € |
| | - für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 25 Jahre: | 140,00 € |
| 2. | Wahlgrabstätten | |
| | - für 25 Jahre - je Grabstelle: | 490,00 € |
| | - Verlängerung - je Jahr und Grabstelle: | 19,60 € |
| 3. | Urnenreihengrabstätten | |
| | - für 25 Jahre: | 310,00 € |
| 4. | Urnenwahlgrabstätten mit einer Grabstelle | |
| | - für 25 Jahre - je Grabstätte: | 365,00 € |
| | - Verlängerung - je Jahr und Grabstätte: | 14,60 € |
| 5. | Urnenwahlgrabstätten mit zwei oder mehr Grabstellen | |
| | - für 25 Jahre - je Grabstelle | 182,50 € |
| | - Verlängerung - je Jahr und Grabstelle: | 7,30 € |

Die Nutzungsgebühr für Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen (Ziffern 6 - 11) umfasst die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen, Wasserbereitstellung, Abfallentsorgung, Überwachung der Verkehrssicherheit sowie die Bereitstellung und Unterhaltung der Bestattungs- und Begleitfläche während der Nutzungszeit sowie das Abräumen der Kränze und überschüssiger Erde nach der Bestattung.

6. Rasenreihengrabstätten
 - für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 25 Jahre: 1.921,50 €
 - für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 25 Jahre: 814,50 €
7. Urnenrasenreihengrabstätten
 - für 25 Jahre: 1.289,50 €
8. Heidegrabstätten mit einer Grabstelle
 - für 25 Jahre: - je Einzelgrabstätte: 2.785,00 €
 - Verlängerung - je Jahr und Einzelgrabstätte: 111,40 €
9. Heidegrabstätten mit zwei Grabstellen
 - für 25 Jahre - je Doppelgrabstätte: 5.780,00 €
 - Verlängerung - je Jahr und Doppelgrabstätte: 231,20 €
10. Urnen-Heidegrabstätten mit einer Grabstelle
 - für 25 Jahre: - je Urneneinzelgrabstätte: 1.725,00 €
 - Verlängerung - je Jahr und Urneneinzelgrabstätte: 69,00 €
11. Urnen-Heidegrabstätten mit zwei Grabstellen
 - für 25 Jahre - je Urnendoppelgrabstätte: 3.515,00 €
 - Verlängerung - je Jahr und Urnendoppelgrabstätte: 140,60 €
- 11a. Urneneinzelgrabstätten am Baum der Erinnerung
 - für 25 Jahre: - je Urneneinzelgrabstätte: 1.881,50 €
- 11b. Urnendoppelgrabstätten am Baum der Erinnerung
 - für 25 Jahre - je Urnendoppelgrabstätte: 3.820,00 €
 - Verlängerung - je Jahr und Urnendoppelgrabstätte: 152,80 €
12. Umwandlung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte in das Nutzungsrecht an einer Rasengrabstätte gemäß § 12 (3) und § 13 (6) der Friedhofsordnung. Die Gebühr enthält Leistungen der Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit, der Entsorgung des Grabmals sowie der Unterhaltung der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen, Wasserbereitstellung, Abfallentsorgung sowie Überwachung der Verkehrssicherheit. Gebühr wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
 - a) Nutzungsgebühr
 - für ein Erdbestattungsgrab je Jahr und Grabstelle: 70,50 €
 - für ein Urnengrab je Jahr und Grabstelle: 51,50 €
 - b) Entfernung des Grabsteins
 - gemäß Kostenvoranschlag

13. Erweiterung des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten gemäß § 11 (5) der Friedhofsordnung sowie Heideeinzelgrabstätten gemäß § 16c der Friedhofsordnung. Die Gebühr enthält anteilig grabflächenunabhängige Friedhofsunterhaltungsleistungen.

- a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbestattung (einmalig) 462,50 €
- b) einer Verlängerungsgebühr der jeweiligen Grabart zur Anpassung an die neue Ruhezeit (Ziffer 2, 4, 5 oder 8)

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Ablegen der Kränze:

- 1. für eine Erdbestattung:
 - a) Grabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr: 441,00 €
 - b) Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 188,00 €
 - c) Grabstätten für Sternenkinder: 94,00 €
- 2. für eine Urnenbestattung: 225,00 €

Der Mehraufwand für erforderliche Arbeiten im Zusammenhang mit dem Ausheben der Gruft, wie die Entfernung von Grabmalen, Einfassungen, Bepflanzungen o.ä. wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

III. Verwaltungsgebühren:

- 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung von Grabzeichen ohne Standsicherheitsprüfungspflicht, einer Grabanlage oder Teile einer Grabanlage
 - je Anzeige: 42,00 €
- 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Anteil Standsicherheitsprüfung
 - je Grabmal: 78,00 €
- 3. Bearbeitung Umbettungsantrag und Überwachung Umbettung
 - je Antrag: 170,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Zur Finanzierung der Kosten für die Unterhaltung der Friedhofsanlagen und seiner Einrichtungen (wie Rahmengrün und Wege), Überwachung der Verkehrssicherheit, Wasserbereitstellung sowie Abfallentsorgung.

- für ein Jahr - je Grabstelle: 18,50 €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird erhoben für die Grabarten nach Abschnitt III Ziffer 1 bis 5.

Die Gebühr wird für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zum 01.01. des zweiten Jahres fällig.

Erstmalig wird die Gebühr nach dieser Gebührenordnung für das volle Kalenderjahr 2022 erhoben.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle in der Friedhofskapelle

- je Trauerfeier: 278,00 €

§ 7 Leistungen ohne Gebührentarif

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 10.11.2015 außer Kraft.

Wathlingen, 12.04.2022

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Wathlingen:

gez. Vorsitzende/r

L. S.

gez. Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Celle, 21.04.2022

Der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Celle:

gez. Vorsitzende

L. S.

gez. Kirchenkreisvorsteher/in